

Teilnehmer am

Mittelschule Parsberg

Aschenbrennerstraße. 8 | 92331 Parsberg
Telefon: 0 94 92 -90 10 4-0 | Telefax: 0 94 92 -90 10 4-70
Internet: www.mittelschule-parsberg.de | E-Mail: sekretariat@mittelschule-parsberg.de

Stand: 01.10.2020

**Corona-bedingte Unterrichtsorganisation an der Mittelschule Parsberg**

**zum Schulbeginn 2020/21**

**auf der Grundlage der KMS vom 16.07.2020 und 01.09.2020**

**1. Grundlagen**

Das Infektionsgeschehen ist nicht absehbar und deshalb sind die Schulen gehalten sich auf unterschiedliche Szenarien zum Schulbeginn 2020/21 vorzubereiten. Grundlage für die Planungen sind in erster Linie die KMS vom 09.07.2020 und 16.07.2020. Ziel ist es die Schüler optimal unter den jeweils geltenden Infektionsschutzbedingungen (Maskenpflicht, Abstandsregelungen,…) zu beschulen und Lücken durch zurückliegende Einschränkungen im Unterrichtsbetrieb zu schließen.

Das KMs vom 01.09.2020 klärt insbesondere, welche Maßnahmen für das jeweilige Infektionsgeschen verbindlich vorgeschrieben werden. Zudem wurde eine Rahmenkonzept für den Distanzunterricht in Bayern erstellt.

**2. Maßnahmen zur Vorbereitung alternativer Unterrichtsszenarien**

* 1. **Szenarien**
	2. Nichtteilnahme am Unterricht auf Basis eines fachärztlichen Attests von Schülerinnen und Schülern aus Risikogruppen, die einen besonders schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung befürchten lassen
	3. Anordnung von Quarantänemaßnahmen für einzelne/mehrere Klassen
	4. Notwendigkeit eines gestaffelten Unterrichtsbetriebs (Wechsel von Präsenz-unterricht und Lernen zuhause) für alle Klassen
	5. Einstellung des gesamten Unterrichtsbetriebs
	6. **Schulspezifische Maßnahmen**
		1. Vorbereitende Maßnahmen

- Konstante Gruppen- und Klassenbildung so weit wie möglich

- Intensivierung der Fortbildung der Lehrkräfte

- Lehrer erhalten von der Schule iPads zur Vorbereitung auf den digitalen Unterricht

- Beschaffung von 22 Leihgeräten, Ausstattung aller Schüler\*innen in den 5. Klassen mit iPads

- Anschaffung von 3 iPad Koffer zur Intensivierung des digitalen Unterrichts

- Sicherstellung der Erreichbarkeit der Lehrkräfte in der letzten Ferienwoche zur

 Vorbereitung des Unterrichtsbeginns

- Information der Schüler\*innen und Eltern über Unterrichtsbeginn

- Homepage als Informationsplattform

* + 1. Digitaler Unterricht

- Intensive Schulung der Schüler in den ersten Unterrichtswochen im Umgang und der

 Nutzung digitaler Medien

- Sukzessive Ausstattung aller Schüler mit digitalen Geräten (kaufen bzw. leihen)

- Schulhausinterne Lehrerfortbildungen, auch MiniSchiLfs, Mitnahme aller Kollegen durch

 niederschwelligen Zugang

* + 1. Unterrichtsplanung

- Gut durchdachte und aufeinander bezogene Planung der Lern- und Übungsinhalte

- Effektive Nutzung der Lernzeit im Präsenzunterricht

- Intensive Zusammenarbeit der Lehrkräfte einer Jahrgangsstufe

 fächerübergreifendes Arbeiten

- Festlegung der Art und Anzahl der Leistungserhebungen gemäß des schulhausinternen

 Notenkonsenses (Minimalkonsens!)

- zielgerichtete Einplanung des im Mittelschullehrplan angelegten pädagogischen Freiraums

 von ca. 12 Wochen

- Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse im Fachunterricht, Infektionsschutz richtet

 sich nach den aktuell geltenden Regelungen

* + 1. Aufarbeitung von Lerndefiziten

*2.2.4.1 Allgemeine Maßnahmen*

- Austausch der Lehrkräfte: Übergabeprotokolle erstellen

- Verlässliche Beratung der Schüler

- Klassenübergreifende Förderangebote werden von den Klassenleitern geplant

*2.2.4.2 Brückenangebote*

- Brückenangebote beinhalten ein zusätzliches Förderangebot und richten sich bedarfsgerecht insbesondere an Schülerinnen und Schüler, die

* + - des M-Zugs, die auf Probe bzw. durch Notenausgleich vorgerückt sind oder das Klassenziel nur sehr knapp erreicht haben und Defizite insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch aufweisen.
		- im Regelbereich, die beim Lernen zuhause nicht gut erreicht werden konnten oder die bereitgestellten Lernangebote nicht ausreichend genutzt haben.

 im Lernen zuhause nicht oder nur kaum erreicht wurden,

* + - im Rahmen der Lernstandsfeststellungen deutliche coronabedingte Lern- und Kenntnislücken gezeigt haben.

- Die Brückenangebote werden von Unterrichtsbeginn bis zu den Herbstferien angeboten, bei Bedarf und vorhandenen Ressourcen bis maximal zum Ende des ersten Schulhalbjahres. Sie sollen möglichst regelmäßig und ergänzend zum stundenplanmäßigen Unterricht stattfinden.

- Die Brückenangebote:

* werden klassen- oder jahrgangsstufenübergreifend organisiert, d.h. es werden Angebote in Deutsch und Mathematik für die Jgst. 5/6 und die Jgst. 7-9 eingerichtet.
* ergänzen das reguläre Unterrichtsangebot,
* sind grundsätzlich freiwillig, können aber auch mit Zustimmung der Eltern verpflichtend sein
* beginnen nach Möglichkeit bereits in der ersten Unterrichtswoche
* beziehen sich inhaltlich auf grundlegende Kompetenzen

- Jede Lehrkraft erstellt eine Liste mit potenziellen Kandidaten, benennt Defizite und legt diese dem Schülerakten-Ordner seiner derzeitigen Klasse bei. Bei Schulwechsel werden die Übergabeprotokolle an die aufnehmende Schule weitergeleitet.

* + 1. Gestaffelter Unterrichtsbetrieb
			1. *Allgemeines*
* Teilung der Klassen in zwei Lerngruppen
* Unterricht nach geltendem Stundenplan im wöchentlichem Wechsel (Obergrenze 15 Schüler\*innen)
* Der Unterricht im Ganztag endet nach der 6. Stunde
* Übungs- und Vertiefungsstunden entfallen bzw. werden in die häusliche Arbeitszeit verlegt
* Gruppeneinteilung wird bei Bedarf durch die Klassenlehrkräfte vorgenommen
	+ - 1. *Klassenraum*
* Jeden Morgen direkter Weg in den Klassenraum (Eingänge vorgegeben, Lehrkräfte erwarten die Schüler im Klassenzimmer: Vorviertelstunde!)
* Tische fest zuweisen
* Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume (mind. 5 Minuten Lüften nach jeder Schulstunde)
* Desinfektionsmittel im Klassenraum, Klassenzimmer werden vor dem Gruppenwechsel desinfiziert

*2.2.5.3 Besondere Sitzordnung/Arbeits- und Sozialformen:*

* Einzeltische/Einzelarbeitsplätze.
* frontale Sitzordnung (Abstand möglichst 1,5 m).
* Keine Partner- oder Gruppenarbeit.
* Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o.Ä., kein Benutzen von Computerräumen ohne Abstandsregeln oder Klassensätzen von Büchern/Tablets)
	+ - 1. *Toilettengang*

nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen

* + - 1. *Vermeidung von Durchmischung*

Unterricht nach Möglichkeit in der gleichen Gruppe

*2.2.5.7 Pausenregelung:*

- Pausenzeit gestaffelt nach Plan

- Orte nach Plan: Aula, Pausenhof, Innenhof, Vorplatz

- Regenpause im Klassenraum

- Pausenaufsicht nach Absprache der in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte

* + 1. Distanzunterricht

**Achtung: *Durch die Anpassung des §19 der BaySchO ist ein konkreter Rechtsrahmen für die Durchführung von Distanzunterricht geschaffen worden.***

***Der Distanzunterricht orientiert sich am Rahmenkonzept des Kultusministeriums vom 01.09.2020.(siehe Anlage!)***

Der Distanzunterrich muss in den Tagen des Präsenzunterrichts intensiv vorbereitet werden. Er hat ab sofort verbindlichen Charakter und soll effektiv sowie wirksam sein. Es ist unabdingbar im Vorfeld die Kommunikationswege zu klären (zwischen allen am Unterricht Beteiligten und Eltern).

2.2.7 Regelbetrieb mit Hygieneauflagen

Lern- und Bildungsziele sollen unter Einhaltung der dann geltenden Hygienevorschriften bestmöglich erreicht, erforderliche Leistungsnachweise erbracht und Abschlussprüfungen durchgeführt werden.

Die Auflagen im Regelbetrieb orientieren sich an den Vorgaben der Kultusministeriellen Schreiben vom 16.07. und 01.09.2020 :

* + - Abstand halten
		- Schülerwege beschreiben (insb. Treppenaufgänge)
		- Getrennte Pausenflächen
		- Klassenzimmer belüften
		- keine Gruppen-/ Partnerarbeit
		- Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o.Ä., kein Benutzen von Computerräumen ohne Abstandsregeln oder Klassensätzen von Büchern/Tablets
		- Mund und Nasenschutz (gemäß Drei-Stufen-Plan) benutzen
		- Schüler und Lehrer können je n ach individuellem Sicherheitsbedürfnis auch dauerhaft den Mund- und Nasenschutz benutzen
		- Im Fachunterricht, bei Gruppen aus verschiedenen Jahrgangsstufen (auch Angebote der Externen Partner) Abstände halten und nach Anornung der Lehrkraft Mund- und Nasenschutz benutzen

2.2.8 Berufsorientierung und Kooperationen

Bei Berufsorientierungsmaßnahmen handelt es sich weder um Lehr- und Schülerwanderungen noch um Schülerfahrten und sind insoweit gesondert zu betrachten.

- Entfallene Berufsorientierungsmaßnahmen werden bis zum Ende des Kalenderjahres

 nach Möglichkeit nachgeholt

- Betriebspraktika werden durchgeführt

- Kooperationen mit der Wirtschaft werden in bewährter Weise pflegt

**3. Hygieneregeln**

Gemäß Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus vom 16. Juli 2002 Az.: 3.3/8360-130/102/02 und III/1-L1011/2-1/64 025, geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AllMBl S. 89) ist an allen Schulen ein Hygieneplan vorzuhalten. (siehe Anlage)

**ANLAGE: Hygienekonzept**

**INHALT**

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sportunterricht
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
7. Wegeführung
8. Konferenzen und Versammlungen
9. Meldepflicht

**1. PERSÖNLICHE HYGIENE**

Das neuartige Coronavirus ist von Menschen zu Menschen übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

**Wichtigste Maßnahmen**

* Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
* Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten.
* Aufzüge sind grundsätzlich nur durch eine Person zu benutzen und deren Benutzung ggf. auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken.
* Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
* Keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
* Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
* Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
* Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
* Gründliche Händehygiene: Händewaschen mit Seife für 20 -30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.

Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regel-mäßig eingecremt werden. Die Handcreme ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen.

**Händedesinfektion - Grundsätzlich:**

* Durchführung der Händedesinfektion zumindest im Grundschul-bereich nur unter Anwesenheit / Anleitung durch eine Aufsichtsperson!
* Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren!
* Den Schülerinnen und Schülern ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern.
* Ferner sind Lehrkräfte darauf hinzuweisen, dass Desinfektionsmittel nie unbeaufsichtigt zusammen mit den Schülerinnen und Schülern in einem Raum sein dürfen.
* Den Schülerinnen und Schülern ist die Möglichkeit der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen und ein Runterfallen der Flaschen möglichst auszuschließen.

**Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn**

* ein Händewaschen nicht möglich ist,
* nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben wer-den. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).
* Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Des-infektion von Flächen verwendet werden. Explosionsgefahr!

**Mund-Nasen-Schutz**

* Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/Behelfsmasken) müssen/sollen/können auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und in den Pausen getragen werden. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht vom Schulträger gestellt.
* Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht erforderlich, da der Sicherheitsabstand gewährleistet ist.
* Mit einem MNS oder einer textilen Barriere können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremd-schutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.
* Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften zwingend weiterhin einzuhalten. Weitere Hinweise siehe

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizin-produkte/DE/schutzmasken.html>

* Das prophylaktische Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

**2. RAUMHYGIENE: KLASSENRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE**

* Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden.
* Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb.
* Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das in der Regel maximal 15/16 Schülerinnen und Schüler.
* Die Schülerinnen und Schüler sollen möglichst eine feste Sitzordnung einhalten, die dokumentiert ist. Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.
* Partner- und Gruppenarbeit dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen.

**Lüften**

* Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Schulstunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.
* Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
* Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden. Räume, die über eine raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) be- und entlüftet werden, sind dann nutzbar, wenn sichergestellt ist, dass die Lüftungsanlage nicht als potenzielle Quelle der Virusweiterverbreitung dienen kann (keine Umluftbeimengung, Wartung gem. VDI 6022).

**Reinigung**

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

**Ergänzend dazu gilt:**

* Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.
* In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
* Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung völlig ausreichend.
* Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Dies darf nur auf Anordnung einer Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit sind zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

**Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen sollten mit den üblichen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:**

Dies sind zum Beispiel:

* Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
* Treppen-& Handläufe
* Lichtschalter
* Tische, Telefone, Kopierer
* und alle sonstigen Griffbereiche.
* Computermäuse und Tastatur sind von den Benutzern nach der Benutzung selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen.

Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

**3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH**

* In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
* Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
* Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen und unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtschluss durch eine Lehrkraft oder eine andere geeignete Person eine Eingangskontrolle durchgeführt werden.
* Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.
* Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.
* Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelauflagen sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

**4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN**

* Auch in den Pausen und unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtschluss muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird.
* Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.
* Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, „tote“ Ecken im Schulgelände).
* Abstand halten gilt überall, z. B. auch im Lehrerzimmer, im Sekretariat und in der Teeküche.
* Soweit erforderlich sind Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen. Dies gilt auch, soweit ein Pausen-/Kioskverkauf oder Mensabetrieb wieder angeboten werden kann.

**5. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SCHULSPORT**

* Sportunterricht richtet sich nach den aktuell geltenden Regelungen

**6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF**

* Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsver-lauf höher

(siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts

<https://www.rki.de/DE/Content/In-fAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html>).

* Regelungen für diese Personengruppen werden gesondert getroffen.

**7. WEGEFÜHRUNG**

* Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen.
* Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln.
* Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen. Eine zeitliche Trennung ist z. B. durch gestaffelte Pausenzeiten möglich.
* Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für die Schülerbeförderung oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

**8. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN**

* Besprechungen und Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.
* Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.
* Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

**9. MELDEPFLICHT**

* Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.
* Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

**Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen bei einer Schülerin bzw. bei einem Schüler**

Da dem Schulleiter nicht aufgebürdet werden kann, den Verdacht auf eine COVID-19 Infektion zu stellen, kommt das unten beschriebene Vorgehen entsprechend den RKI-Empfehlungen (Epidemiologisches Bulletin 19/2020) bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen bei einer Schülerin bzw. bei einem Schüler zur Anwendung:

* Bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit ist das Kind sofort vor Ort in der Schule bis zur Abholung durch die Eltern zu isolieren. Die Eltern müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen werden.
* Schüler bzw. deren Eltern sollen sich anschließend telefonisch mit ihrer Haus-/Kinderarztpraxis in Verbindung setzen oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 kontaktieren. Der Haus-/Kinderarzt oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht das weitere Vorgehen, z.B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist.
* Die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, dass der betroffene Schüler unter-sucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.

**Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse**

Aus gegebenem Anlass unter Bezugnahme auf unser GMS vom 14.05.2020 (AZ: G54e-G8390-2020/1392-1) weisen wir auf das folgende Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler hin:

* Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder, einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang auf SARS-CoV-2 getestet. Bei negativem Testergebnis kann die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrochen werden.

**HYGIENEPLAN ZUR EINHALTUNG DES**

**INFEKTIONSSCHUTZGESETZES IN ZEITEN**

**DER COVID-19-PANDEMIE 2020/2021**

**Maßnahmen**

**in der Sporthalle und Umkleide für die Nutzung von Schulklassen**

**Allgemeine Schutzvorschriften**

Grundlage für die Nutzung der Mehrzweckhalle ist die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der Rahmenhygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Inneres, Sport und Integration in der jeweils gültigen Fassung.

1. Jeglicher Körperkontakt außerhalb des Sportunterrichts muss unterbleiben (Begrüßung, Verabschiedung). Sportausübung mit Körperkontakt ist zugelassen, sofern in festen Gruppen trainiert wird.
2. Trainingseinheiten sind auf maximal 120 Minuten beschränkt.
3. Vorhandene WC-Anlagen können genutzt werden; die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
4. Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle sind Wartezeiten zu vermeiden.
5. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
6. Außerhalb der sportlichen Aktivität besteht in der Sporthalle sowie auf dem gesamten Schulgelände die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
7. Schülern, die Krankheitssymptome aufweisen, ist das Betreten der Sporthalle und die Teilnahme am Sportunterricht untersagt.
8. Die allgemeinen Regelungen zur Händehygiene sowie die „Hust-Etikette“ sind einzuhalten.
9. Türen und Fenster während des Sportunterrichts möglichst öffnen.
10. Nach Ende der Einheit alle Fenster und Türen mindestens 15 Minuten öffnen.
11. Wenn die Witterung es zulässt, Sportunterricht im Freien durchführen.
12. Klare Kommunikation der Regeln an die Erziehungsberichtigten, Schülerinnen und Schüler.
13. Die Anzahl der gleichzeitig Anwesenden Schüler hängt von der Hallengröße ab.

**Schutzvorschriften für den Sportunterricht**

**Umkleiden:**

1. Die Schüler tragen den MNS.
2. Die ersten beiden Umkleidekabinen sind für die Jungen vorgesehen, die dritte und vierte Umkleidekabine für die Mädchen.
3. Wenn Sportgruppen aus Schülern mehrerer Klassen bestehen, sollen sich die Schüler nach Klassen getrennt umziehen.
4. Vor Betreten der Sporthalle waschen sich die Schüler die Hände in den Waschräumen, dabei müssen die Abstandsregeln zwischen den Schülern verschiedener Klassen beachtet werden. Danach setzen sie sich wieder auf ihren Platz in den Umkleidekabinen und warten bis sie abgeholt werden.

**Sporthalle:**

1. Der MNS soll nach Betreten der Turnhalle bei der Trinkflasche aufbewahrt werden oder in einem persönlichem Beutel/Behälter aufbewahrt werden.
2. Die Schüler werden darauf hingewiesen, sich nicht ins Gesicht zu fassen.
3. Sportausübung mit kurzem Körperkontakt ist zugelassen. Jedoch soll in der Turnhalle der Mindestabstand möglichst ebenfalls eingehalten werden. Idealerweise entsprechende Übungs- und Aufstellungsformen wählen.
4. Wenn organisatorisch möglich, soll bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel erfolgen.
5. Wenn Sportgeräte in Gebrauch waren, gehen die Schüler nach Beendigung des Sportunterrichts mit MNS zum Händewaschen/Desinfizieren der Hände. Dies ist besonders wichtig, wenn Sportgeräte genutzt wurden und eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich war.
6. Nach dem Umziehen warten die Schüler auf ihrem Platz bis sie von der Lehrkraft abgeholt werden.
7. Die Lehrkraft trägt in eine ausliegende Liste ein, welche Sportgeräte benutzt wurden, um die nachfolgende Lehrkraft darüber zu informieren. Gegebenenfalls müssen diese Sportgeräte bei anschließender Nutzung gereinigt werden bzw. auf ein Händewaschen der Schüler geachtet werden.

**Ansonsten gilt für das restliche Schuljahr:**

Stufe 1: Sportunterricht unter Einhaltung der Rahmenbedingungen des Hygieneplans

 ohne Abstand und Maske während des Unterrichts.

Stufe 2: Sportunterricht ist möglich, wenn entweder ein MNS getragen wird oder die

 Abstände eingehalten werden können. Ausgenommen von dieser

 Einschränkung sind die Grundschüler.

Stufe 3: Sportunterricht ist möglich, wenn MNS getragen wird und die Abstände

 eingehalten werden können.